

BB-Kommentar

Ersatzlieferung trotz nachträglicher Mangelbeseitigung? Ja, aber nur wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist!

PROBLEM

Sofern der Käufer eines Neuwagens Ersatzlieferung statt Nachbesserung wählt, muss sich der Verkäufer daran festhalten lassen. Diese Wahl kann auch nicht dadurch wieder „ausgehebelt“ werden, dass der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers nachträglich den Mangel beseitigt. Allerdings kann eine solche nachträgliche Mangelbeseitigung im Rahmen der Einrede der Unverhältnismäßigkeit eine Rolle spielen. Der Verkäufer kann den Käufer zwar nicht auf Nachbesserung statt Ersatzlieferung verweisen, wenn er den Mangel nicht vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigen kann. Hierzu fehlte dem BGH jedoch im kommentierten Urteil die nötige Sachverhaltsaufklärung, weshalb er die Sache ans Berufungsgericht zurückverwies.

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem BGH war die Klage des Käufers eines Neuwagens gegen den Verkäufer (und zugleich Hersteller) wegen fehlerhafter Warnmeldungen. Der Kläger erwarb im Juli 2012 einen Neuwagen, ausgestattet mit einer Software, die bei drohender Überhitzung der Kupplung eine Warnmeldung einblendete. Ab Januar 2013 erschien im Textdisplay mehrfach eine Warnmeldung, die den Kläger dazu aufforderte, das Fahrzeug anzuhalten und abzuwarten, bis die Kupplung abgekühlt sei. Nachdem die Warnmeldung trotz mehrerer Werkstattaufenthalte erneut aufgetaucht war, verlangte der Kläger im Juli 2013 Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs.

Die Beklagte bestritt einen Mangel und argumentierte, dass dem Kläger im Juli 2013 mündlich und schriftlich mitgeteilt worden sei, dass die Kupplung auch im Fahrbetrieb abkühlen könne. Zudem sei im Oktober 2014 bei einem erneuten Werkstattbesuch ein Software-Update mit korrigierter Warnmeldung auf das Fahrzeug aufgespielt worden.

Das Berufungsgericht gab der auf Ersatzlieferung gerichteten Klage statt. Die Beklagte verfolgte mit der Revision ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

PRAXISFOLGEN

Die beinahe lehrbuchartigen Ausführungen des BGH verdeutlichen einmal wieder, wie komplex und „detailverliebt“ das deutsche Sachmangelrecht ist. Interessant sind insbesondere die folgenden Ausführungen des BGH:

Erstens macht der BGH deutlich, dass allein die verbale oder schriftliche Richtigstellung in Form des Hinweises, dass eine Abkühlung auch im Fahrbetrieb möglich sei, nichts an der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs ändere. Maßstab sei hier die objektiv berechnete Käufererwartung, ein Fahrzeug ohne irreführende Warnmeldung zu bekommen. Ob diese Warnmeldung verbal oder schriftlich „entschärft“ worden sei, spiele keine Rolle.

Zweitens führt der BGH aus, dass es dem Käufer grundsätzlich freistehe, von der zunächst gewählten Art der Nacherfüllung wieder Abstand zu nehmen. Allerdings betont der BGH auch, dass es dem Käufer unter besonderen Gesichtspunkten von Treu und Glauben verwehrt sein könne, von seinem ursprünglich geäußerten Nachbesserungsverlangen Abstand zu nehmen. Gleichmaßen könne es dem Verkäufer aus Treu und Glauben verwehrt sein, den Käufer an seiner ursprünglich getroffenen Wahl festzuhalten. Dies sei vorliegend der Fall, da der Verkäufer die ursprünglich gewählte Nachbesserung nicht fachgerecht erbracht habe.

Drittens verdeutlicht der BGH, dass auch eine nachträgliche Mangelbeseitigung ohne Einverständnis des Käufers (hier durch Aufspielen einer korrigierten Software während des Rechtsstreits) die bereits getroffene Wahl des Käufers nicht aushebeln könne.

Viertens geht der BGH auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit ein. Im Grundsatz könne der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zwar verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei. Vorliegend hatte die Verkäuferin geltend gemacht, dass die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs im Vergleich zum Aufspielen eines Software-Updates unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Allerdings könne der Verkäufer den Käufer dann nicht auf Nachbesserung verweisen, wenn der Mangel nicht vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt werden könne. Insoweit hätte das Berufungsgericht nach Auffassung des BGH weiter aufklären müssen, ob durch das Software-Update tatsächlich eine korrigierte Fehlermeldung bei Überhitzung der Kupplung eingeblendet oder die Fehlermeldung gänzlich abgestellt worden sei.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass sich der Verkäufer nicht auf pragmatische Lösungen, wie beispielsweise verbale oder schriftliche Richtigstellungen, verlassen sollte. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer zugleich Hersteller ist. Entscheidend soll hier die Erwartung des Käufers sein, nicht mit fehlerhaften Warnmeldungen konfrontiert zu werden. Ebenso wenig sollte der Verkäufer „eigenmächtig“ ohne Abstimmung mit dem Käufer die Mangelbeseitigung in Angriff nehmen. Da dem Käufer grundsätzlich das Wahlrecht zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung zusteht, sollten die weiteren Schritte mit ihm abgestimmt werden. Allerdings kann der Käufer unter besonderen Umständen daran gehindert sein, von der ursprünglich gewählten Art der Nacherfüllung wieder Abstand zu nehmen. Denn hier können sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite Treu- und Glauben-Erwägungen eine Rolle spielen. Insbesondere wenn die Mangelbeseitigung dazu führt, dass die Erwartung des Käufers erfüllt wird, könnte ein „Umschwenken“ auf Ersatzlieferung ausscheiden. Der Teufel steckt also im Detail – jeder Einzelfall muss daher näher betrachtet werden.

Nadine Otz ist Senior Associate bei Hogan Lovells in München. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher sowie regulatorischer Arbeit.

